

12. 1. Ist eine Klage auf Scheidung der Ehe dem Lande nach ausgeschlossen, wenn nach der nach österreichischem Recht erfolgten Scheidung der Ehe von Tisch und Bett der andere Ehegatte sich Eheverfehlungen hat zuschulden kommen lassen?

2. Gilt dies auch dann, wenn der klagende Ehegatte bereits vor dem Anschluß Österreichs die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat?

3. Ist in einem solchem Falle die Klage, auch wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes erhoben war, als unzulässig abzuweisen?

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) § 115.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Dezember 1938 i. S. Ehemann D. (kl.) w. Ehefrau D. (Bekl.). IV A 282/38.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Fragen sind bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

## Gründen:

Die Parteien haben am 4. September 1933 vor dem katholischen Pfarramt St. Jakob in F. (Österreich) die Ehe geschlossen. Sie nahmen ihren Wohnsitz in R. in Vorarlberg. Am 19. Juni 1934 flüchtete der Kläger aus politischen Gründen nach Deutschland. Seitdem leben die Parteien getrennt. Im Juli 1934 wurde dem Kläger durch die Bezirkshauptmannschaft in F. wegen nationalsozialistischer Betätigung die österreichische Bundesbürgerschaft aberkannt. Durch Beschluß des Bezirksgerichts in F. vom 25. Juni 1935 wurde den Parteien auf ein in beiderseitigem Einverständnis gestelltes Ersuchen die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt. Am 6. Dezember 1935 wurde der Kläger für seine Person in das Deutsche Reich eingebürgert.

Im Mai 1937 erhob der Kläger Scheidungsklage wegen ehewidriger Beziehungen der Beklagten zu Franz M. Die Beklagte beantragte Abweisung der Scheidungsklage, da sie durch die Scheidung von Tisch und Bett von der Treupflicht gegenüber dem Kläger entbunden worden sei; hilfsweise beantragte sie, den Kläger wegen Verletzung der Unterhaltspflicht und wegen Ehebruchs für mitschuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Ehe wegen Verschuldens der Beklagten geschieden und den Kläger für mitschuldig erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat für die Revisionsinstanz das Armenrecht nachgesucht. Das Gesuch ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus folgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet:

Das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 enthält im vierten Abschnitt unter den Sondervorschriften für das Land Österreich in den §§ 114 fgg. Übergangsvorschriften für die nach österreichischem Eherecht von Tisch und Bett geschiedenen Ehen. § 115 sieht die Überführung solcher Scheidungen in Scheidungen dem Bande nach vor. Die Überführung kann von jedem der beiden Ehegatten beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden (§ 115 Abs. 1 Satz 1 und 2). Sie ist vom Gesetz so einfach geregelt wie nur möglich. Das Bezirksgericht prüft im außerstreitigen Verfahren lediglich nach, ob eine Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden hat und ob die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Liegen diese leicht feststellbaren Tatbestandsmerkmale vor, so gibt das Bezirksgericht durch Beschluß dem Antrage

statt. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der Beschluß steht einem Urteil auf Scheidung dem Bande nach gleich (§ 115 Abf. 2 Satz 1—4). Auf diese Weise ist, wie es in der amtlichen Begründung des Ehegesetzes heißt, eine rasche Liquidierung der Scheidungen von Tisch und Bett in allen Fällen gesichert, in denen auch nur ein Teil die Trennung dem Bande nach wünscht. Diese gesetzliche Regelung gilt ohne Unterschied, ob es sich um eine auf Verschulden eines der Ehegatten beruhende, ohne Einverständnis vollzogene oder um eine im beiderseitigen Einverständnis erfolgte Scheidung von Tisch und Bett handelt. Das Gesetz läßt es auch in diesem letzten Falle ausnahmsweise zu, daß das Einverständnis als Grund der endgültigen Lösung einer Ehe ausreicht. Wenn ein die Scheidung von Tisch und Bett bewilligender Beschluß vorliegt, so findet eine weitere sachliche Prüfung in keinem Falle statt; eine solche würde, so führt die amtliche Begründung aus, Gerichte und Parteien in gleicher Weise belasten und, im großen gesehen, ohne befriedigende Wirkung sein. Daher schreibt das Gesetz im § 115 Abf. 1 Satz 3 ausdrücklich vor, daß, wenn eine Scheidung von Tisch und Bett nach bisherigem österreichischen Recht vorliegt, eine neue Klage auf Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes ausgeschlossen ist. Die neue Scheidungsklage ist schlechthin unzulässig; sie kann insbesondere auch nicht darauf gestützt werden, daß ein Ehegatte nach der Scheidung von Tisch und Bett sich Eheverfehlungen habe zuschulden kommen lassen (vgl. Ficker Die Sondervorschriften für das Land Österreich in JW. 1938 S. 2095 ffg. [2100]).

Daher ist im vorliegenden Falle der Entscheidung des Berufungsgerichts beizupflichten, das die vom Kläger gegen die Beklagte erhobene Scheidungsklage für unzulässig erklärt hat. Das Berufungsgericht brauchte nicht zu prüfen, ob die Beklagte nach der am 25. Juni 1935 durch das Bezirksgericht in F. bewilligten Scheidung von Tisch und Bett ehewidrige Beziehungen zu Franz M. unterhalten hat. Es war insbesondere auch nicht erforderlich, in eine Erörterung der im bisherigen österreichischen Recht umstrittenen Frage einzutreten, ob die Beklagte nach der Scheidung von Tisch und Bett eine Eheverfehlung durch Verletzung der ehelichen Treuepflicht überhaupt noch begehen konnte. Ebensonenig bedurfte es ferner einer Entscheidung des Berufungsgerichts, ob diese Frage — wie der Kläger in seinem Armenrechtsgefuch unter Hinweis auf Art. 17 Abf. 1 und 2

EG. z. BGB. geltend macht — etwa deswegen anders zu beurteilen gewesen wäre, weil dem Kläger bereits seit dem 12. Juli 1934 die österreichische Bundesbürgerchaft aberkannt und er dadurch staatenlos geworden war. Alle diese Fragen, die bis zum Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes für die rechtliche Beurteilung der vom Kläger erhobenen Scheidungsklage hätten von Bedeutung sein können, sind durch die Vorschrift des § 115 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gegenstandslos geworden. Nach dem Wortlaut und dem Sinn dieser Vorschrift kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer nach bisherigem österreichischen Recht von Tisch und Bett geschiedenen Ehe eine nochmalige Klage auf Scheidung der Ehe dem Bande nach unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll, also auch dann, wenn nach der Scheidung von Tisch und Bett ein Ehegatte sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die bei Bestehen der Ehe als Eheverfehlungen anzusehen sein würden.

Dem Berufungsurteil ist auch darin beizupflichten, daß der Anwendung des § 115 Abs. 1 Satz 3 des Ehegesetzes der Umstand nicht entgegensteht, daß der Kläger schon am 6. Dezember 1935 in das Deutsche Reich eingebürgert worden ist, zur Zeit der Erhebung der gegenwärtigen Scheidungsklage, im Mai 1937, also bereits die Reichsangehörigkeit besaß. Denn die Geltung des § 115 ist nicht auf Personen beschränkt, die erst infolge des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben. Gegen eine derartige Beschränkung spricht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, schon die Fassung des § 115: „Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe . . .“; vor allem aber der Zweck der §§ 114—117 des Ehegesetzes, die sämtlichen österreichischen Scheidungen von Tisch und Bett zu „liquidieren“ und dem deutschen Recht anzugleichen.

Dieser Zweck, den die Übergangsbestimmungen der §§ 114—117 verfolgen, führt ferner mit Notwendigkeit zu dem Ergebnis, daß das in § 115 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochene Verbot einer nochmaligen Klage auf Scheidung dem Bande nach auch gelten muß, wenn die Klage auf Scheidung dem Bande nach schon vor dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes anhängig war. Zutreffend weist hier das Berufungsgericht darauf hin, daß auch aus § 117 des Ehegesetzes der allgemeine Grundsatz zu entnehmen ist, anhängige Verfahren den neuen Vorschriften nicht zu entziehen. Auch Ficker nimmt in

seinem erwähnten Aufsatz den Standpunkt ein, daß der Kläger die bereits erhobene Klage zurücknehmen und das Formalverfahren nach § 115 einleiten muß. Trägt der Kläger dieser am 1. August 1938 eingetretenen Rechtsänderung keine Rechnung, so muß seine Klage, wie es das Berufungsgericht getan hat, als unzulässig abgewiesen werden.